

Fleischhygiene bei der Jagd - Risiken bleihaltiger Jagdmunition für die Wildbrethygiene

Niels Bandick

Rechtliche Grundlagen

Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002

Artikel 14

Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit

- (1) Lebensmittel, die **nicht sicher** sind, dürfen **nicht in Verkehr** gebracht werden.
- (2) Lebensmittel gelten als **nicht sicher**, wenn davon auszugehen ist, dass sie
 - a) **gesundheitsschädlich** sind,
 - b) für den Verzehr durch den Menschen **ungeeignet** sind.
- (4) Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind zu berücksichtigen
 - a) die wahrscheinlichen **sofortigen** und/oder **kurzfristigen** und/oder **langfristigen** Auswirkungen des Lebensmittels **nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers**, sondern auch auf **nachfolgende Generationen**,
 - b) die wahrscheinlichen **kumulativen toxischen** Auswirkungen,
 - c) die besondere **gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe**, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern bestimmt ist.

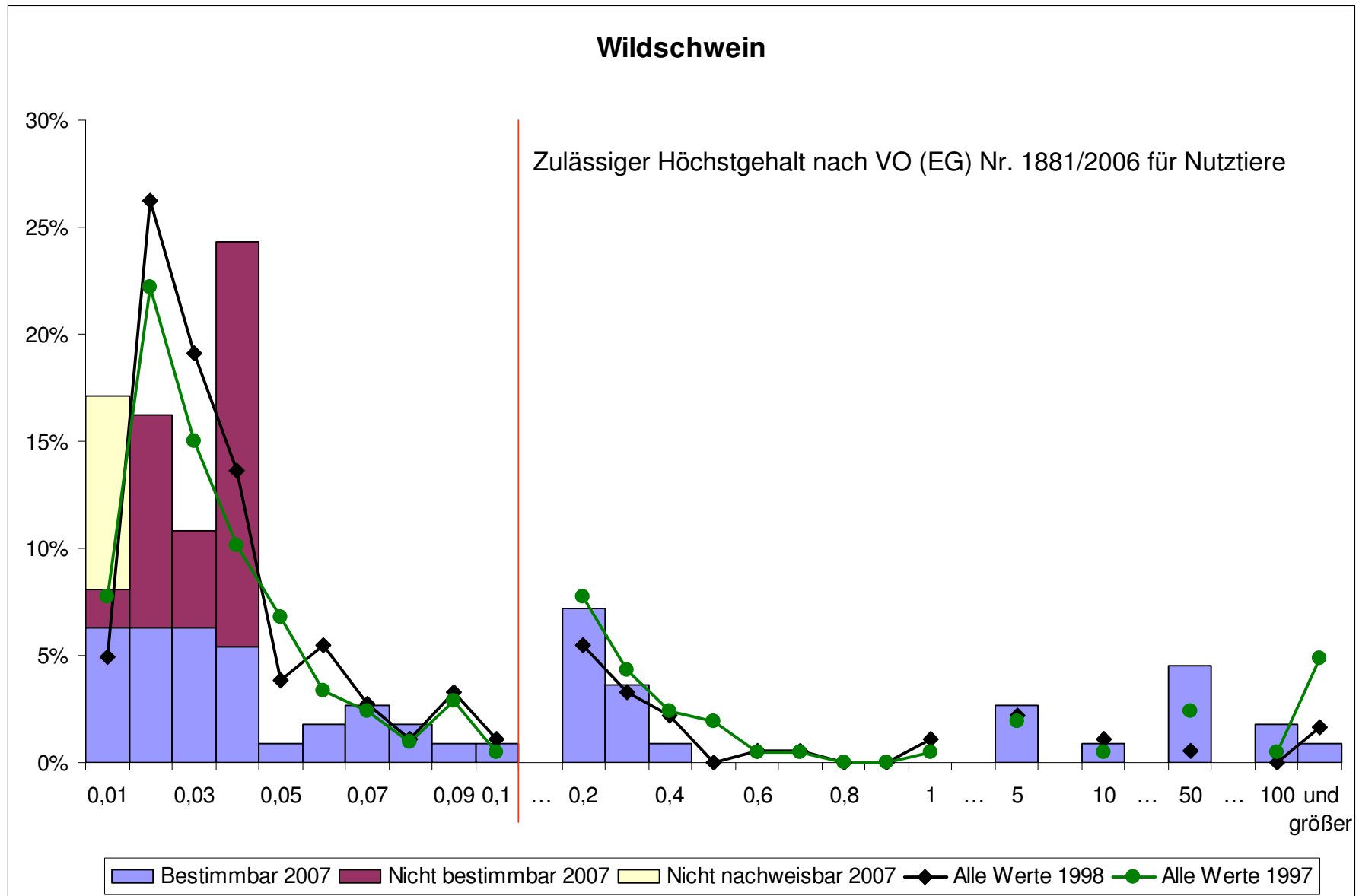
Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

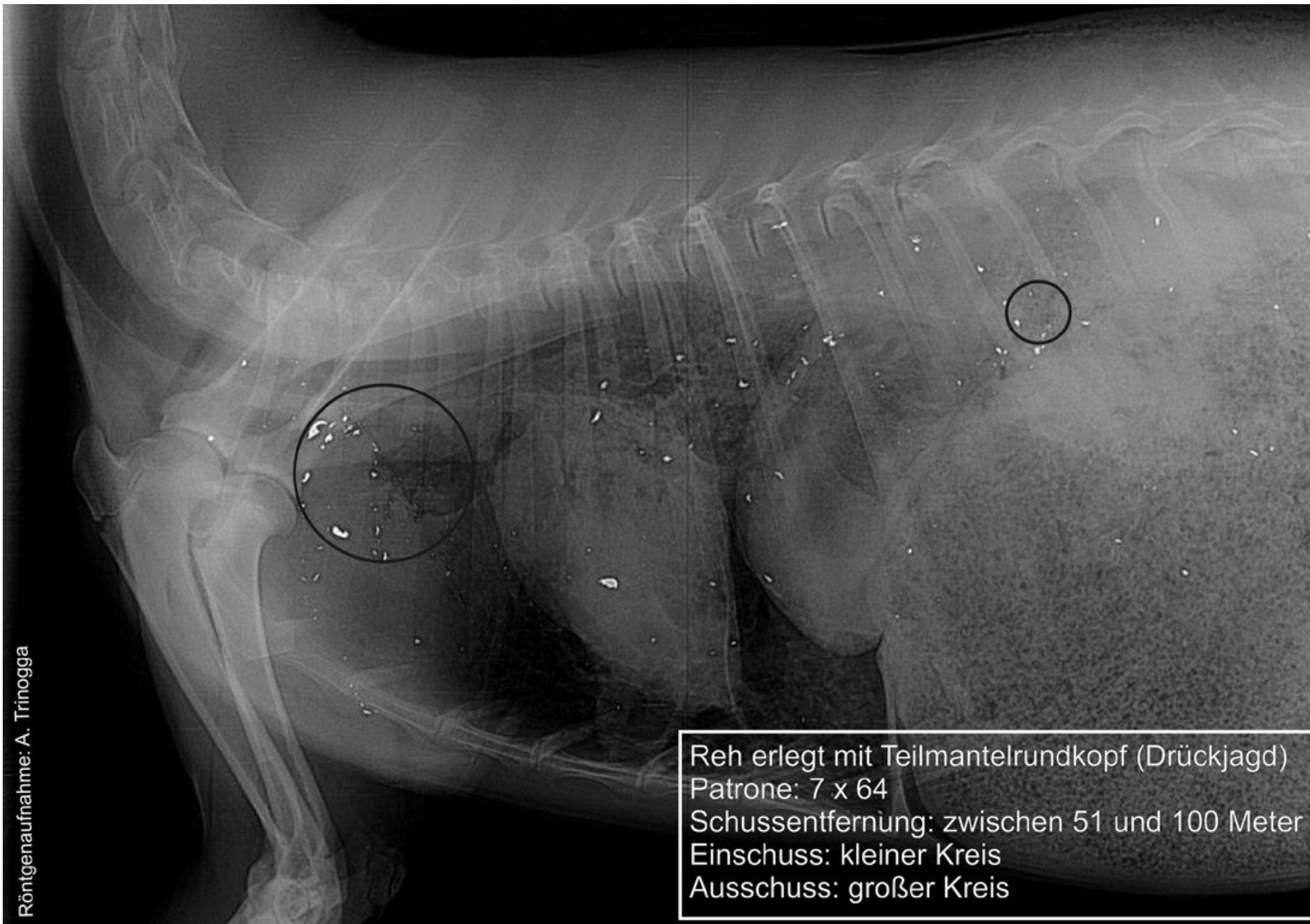
3.1.3	Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung) von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel ⁽⁶⁾	0,10
3.1.4	Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel ⁽⁶⁾	0,50

⁽⁶⁾ In dieser Kategorie aufgeführte Erzeugnisse gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22).

- Derzeit sind keine Höchstgehalte für Wildbret festgelegt!
- Höchstgehaltüberschreitungen auf den Vertriebswegen der Direktvermarktung wären nur schwer kontrollierbar

Relative Häufigkeit der Bleigehalte in Wildschweinfleisch [mg/kg]; Daten aus Lebensmittel-Monitoring der Jahre 1997, 1998, 2007





Röntgenaufnahme: A. Trinogga

Reh erlegt mit Teilmantelrundkopf (Drückjagd)
Patrone: 7 x 64
Schussentfernung: zwischen 51 und 100 Meter
Einschuss: kleiner Kreis
Ausschuss: großer Kreis

Quelle: Institut für Zoo- und Wildtierforschung, Berlin

Abstand des am weitesten vom Schusskanal entfernten Geschossfragments bei bleihaltigen Geschossen (Trinogga und Krone, 2008)

ventrodorsale Röntgenaufnahmen						
Geschoss	n	Mittelwert	Median	Standardabw.	Minimum	Maximum
Teilmantelspitzkopf	14	8,4	6,5	5,1	4,0	22,0
Teilmantelrundkopf	10	11,4	12,0	4,4	5,0	17,0
Brenneke TUG	3	5,6	6,5	1,9	3,5	7,0
Norma Vulkan	10	9,2	8,0	3,9	4,5	17,0
RWS Kegelspitz	6	7,4	9,0	4,6	1,0	12,0
RWS Evolution	7	10,7	10,0	3,2	5,5	15,0
laterolaterale Röntgenaufnahmen						
Teilmantelspitzkopf	14	8,8	7,5	3,7	4,5	16,0
Teilmantelrundkopf	10	12,0	11,5	3,8	5,0	19,0
Brenneke TUG	3	15,5	14,0	4,9	11,5	21,0
Norma Vulkan	10	9,5	9,5	2,5	5,5	13,5
RWS Kegelspitz	4	6,4	7,3	4,6	0	11,0
RWS Evolution	7	9,5	9,0	3,3	6,0	16,0

Derzeitige Empfehlungen bei Verwendung bleihaltiger Munition im Hinblick auf die Wildbrethygiene

- Großzügige Umschneidung von Ein-, Ausschuss und Schusskanal. Hierbei sollte deutlich über den Bereich des sichtbar z.B. durch Hämatome veränderten Gewebes hinausgegangen werden.
- Festlegung auf eine Entfernungsangabe kann nicht hilfreich sein, weil das Ausmaß einer Kontamination bei der Verwendung unterschiedlicher Munition stark variieren kann.
- Bei einer hinsichtlich der Sekundärkontamination günstigen Trefferlage bei Verwendung eines günstigen Geschosstyps entsteht für den Jagdausübungsberechtigten die nicht nachvollziehbare Situation, wegen einer durch das BfR empfohlenen Festlegung genusstaugliches Gewebe verwerfen zu sollen.

Forschungsbedarf und offene Fragen aus Sicht der Wildbrethygiene

Welche Geschosskonstruktion ist für eine Minimierung der Sekundärkontamination mit Blei in Wildbret am besten geeignet?

- Gefährdungspotential
- Tötungswirkung
- Wildbretzerstörung

Welche Maßnahmen sind bei der Zerlegung und Weiterverarbeitung von Wildbret geeignet, die geschossbedingte Bleibelastung im zu verzehrenden Fleisch herabzusenken?

Quantifizierung der geogenen Grundbelastung beim Wild.

Aus- und Weiterbildung von Jägern:

Berücksichtigung der Art und der Lage des Schusskanals bei der Zerlegung mit Blick auf die Bleiexposition der Verzehrer von Wild.

Sachgerechte Entsorgung von Aufbruch und Nebenprodukten

„Wird nach der guten Jagdpraxis vorgegangen, so können Därme und andere Körperteile von frei lebendem Wild an Ort und Stelle sicher beseitigt werden.“ (Erwägungsgrund Nr. 13, VO (EG) 1069/2009)

Dies gilt ggf. nicht für den Tierseuchenfall!

Gute Jagdpraxis: Freiwillige Selbstverpflichtung der Jägerschaft, Aufbrüche von Schalenwild und Nebenprodukte vom Wildzerwirken(-zerlegen) durch angemessenes Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Effekte u.a.:

- Unterbrechung des sylvatischen Zyklus von *Trichinella* spp.
- Verhinderung der Aufnahme von Blei durch Greifvögel



Risiken erkennen – Gesundheit schützen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dr. Niels Bandick

Bundesinstitut für Risikobewertung

Thielallee 88-92 • D-14195 Berlin

Tel. 030-18412-0 • Fax 030-18412-4741

bfr@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de